

- (1) Das Geschäftsjahr des TCR ist das Kalenderjahr.
 (2) Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Geschäfts- und Verwaltungsjahr

§ 3

- (1) Mittel des TCR dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TCR.
 (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TCR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 (3) Bei Auflösung des TCR oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des TCR nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Ramstein-Miesenbach mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.
 (4) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege und Ausübung des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben über jeweils 500 Euro je Rechtsgeschäft müssen vorab dem Grunde und der Höhe nach durch Vorstandsbeschluss genehmigt sein.
 (5) Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach durch vorher erwählten Beschluss genehmigt sein.
 (6) Rechtsgeschäfte mit einem Umfang von jeweils mehr als 25 000 Euro bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung; außer in Notfällen.

Vereinsmittel

§ 2

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Ramstein e.V. (TCR). Er hat seinen Sitz in Ramstein-Miesenbach Stadtteil Ramstein und ist in das Vereinsregister eingetragen.
 (2) Der TCR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des TCR ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Satzungszweck wird wirksamlich insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 (3) Der TCR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

ALLGEMEINES

des
Tennisclub Ramstein e.V.

Satzung

MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Der TCR setzt sich zusammen aus:

- (1) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- (2) aktiven Mitgliedern
- (3) Fördernden, (passiven) Mitgliedern
- (4) Jugendmitgliedern

§ 5

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Personen, die sich um den TCR besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorsitzende des TCR werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
- Aussersehen werden können nur ehemalige Vorsitzende des TCR, die sich um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind den aktiven Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von einer Beitragszahlung an den TCR befreit.

§ 6

Aktive Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Fördernde (passive) Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des TCR. Aktive und Jugendmitglieder, die während eines Kalenderjahres keinen Sport betreiben wollen oder können, müssen bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sie werden dann als Förderndes Mitglied bis auf Widerruf eingestuft.

§ 8

Jugendmitglieder

- (1) Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Durch den Tod des Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Vorstand abzugeben.
- verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist es nicht schweberechtigt. Darüber hinaus ist es Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht seine Mitgliedschaft.
- Von dem Zeitpunkt ab, zu dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschluss des Mitgliedes. Die Berufung des Ehrenrats hat keine aufschiebende Wirkung. mit 2/3 Mehrheit über die Bestätigung oder Rücknahme der Vorstandsentcheidung über den besteht im Falle des Ausschlusses bis zum Tage der Ausschließung. Der Ehrenrat entscheidet des satzungsgemäß für den Ausschluss vorgesehenen Verfahren handelt. Die Beitragspflicht zu. Der Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Warnung Ausschuss steht dem Mitglied innerhalb von zwei (2) Wochen die Berufung an den Ehrenrat betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen den schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mehrheitsbeschluss zulässig. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder (4) Der Ausschluss ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes mit einem 2/3 Mehrheit
- a) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Zwecke des TCR oder dessen Satzung gröblich verstößt,
- b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und c) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des TCR.
- (1) Der Austritt kann schriftlich an den Vorstand bis zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten erklärt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand gelöscht werden, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung seine fälligen Beiträge nicht entrichtet hat (Streichung). Bei der Mahnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung durch Streichung hinzuweisen. (3) Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand auf Antrag gelöscht werden (Ausschluss), und zwar
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des TCR

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen Personen können Mitglied des TCR werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nichtvolljährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 11 Maßregeln

(1) Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

a) Warnung,

b) Verweis,

c) zeitlich begrenzte Platzsperre.

(2) Gegen Maßnahmen bzw. Beschlüsse gemäß § 11, Ziff.1 steht dem betroffenen bzw. ausgeschlossenen Vereinsmitglied innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Zustellung der ausgesprochenen Sanktion das Recht der Berufung beim Ehrenrat zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Berufung des Ehrenrates hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 Rechte der Ehrenmitglieder und aktiven Mitglieder

(1) Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen des TCR zu benutzen. Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 13

Rechte der fördernden Mitglieder

(1) Fördernde Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen zu besuchen und die Einrichtungen des TCR zu benutzen. Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 14

Rechte der Jugendmitglieder

(1) Jugendmitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des TCR zu benutzen. Sie können den Mitgliederversammlungen beiwohnen, sie haben aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 15

Pflichten der Mitglieder und Ausübung des Mitgliedschaftsrechts

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des TCR zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des TCR pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem TCR pünktlich und termingerecht nachzukommen und die Haus-, Spiel- und Platzordnung einzuhalten, die der Vorstand erlassen hat. Sie haben weiterhin die mündlichen Anweisungen des Vorstands bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.
(2) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausübt werden; sie sind nicht übertragbar.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den TCR ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie ist zwei Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des TCR kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Fünftache des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer ständigen jährlichen Sonderzahlung beschließen. Diese jährliche Sonderzahlung wird solchen Mitgliedern gegenüber nicht erhoben, die während des Geschäftsjahres (§ 3 Abs.1) vom Vorstand angeordnete allgemeine Dienstleistungen für den TCR (z.B. Reinigung der Anlage von Laub, Wiederherstellung der Plätze oder Vorbereitung der Anlage auf den Winter) erbringen. Die jährliche Sonderzahlung ist im März des folgenden Geschäftsjahres fällig und zahlbar.
- (5) Die Höhe

- a) der Aufnahmegebühr
 - b) des Jahresbeitrages
 - c) der ständigen jährlichen Sonderzahlung
- wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Dasselbe gilt für Umlagen, für die jedoch eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig ist.

§ 17

Ermäßigung, Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen

- (1) Geben dem TCR mehrere Mitglieder aus einer Familie an, so wird eine Ermäßigung des Vorstandes bestimmt wird. Diese Ermäßigung tritt außer Kraft, wenn eine Familie nur aus fördernden Mitgliedern besteht oder zwei Personen, wovon ein Familienmitglied als aktives, das andere als förderndes Mitglied eingestuft ist.
- (2) Aktiven Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schul- und Berufsausbildung befinden, kann die Zahlung des Jugendbeitrages in der jeweils festgesetzten Höhe eingestuft werden, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag vorliegt. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Jahresbeiträge können in begründeten Fällen in Ratenzahlungen erfolgen oder bis zum Jahresende gestundet werden.
- (4) Der Vorstand kann unter Beachtung des § 2 der Verbandsatzung Beiträge ermäßigten oder erlassen.
- (5) Der Kassenswart ist berechtigt, rückschuldige Beiträge im Wege der Nachnahme oder durch andere geeignete Maßnahmen einzuziehen.

VEREINSORGANE

§ 18

Organe des Vereins

Derzeit bestehende Organe des TCR sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Ehrenrat.

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 19

Jahreshauptversammlung

- (1) Alljährlich ist innerhalb der ersten drei (3) Monate des Kalenderjahres vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Sie beschließt des Weiteren über den Vorschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, einer evtl. Umlage und einer Sonderzahlung für das Kalenderjahr.
- (4) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und zwei Kassensprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich und geheim abzustimmen. Dies gilt nicht, wenn nur ein Bewerber zur Wahl ansteht.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Bei Bedarf werden außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen.
- (2) Weiterhin können mindestens 15% der sühmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Fall binnen einer Frist von einem Monat diese Versammlung einberufen.
- (3) Angelegenheiten, die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet wurden, können nicht Anlass einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Kalenderjahr sein.

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden zusammen. Jeder der beiden hat Einzelvertretungsrecht, von dem der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis nur im Verhinderungsfall sein Recht in Anspruch nimmt.

§ 25 Gesetzliche Vertretung (Vertretungsvorstand)

VORSTAND

(1) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 24 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.

§ 23 Leitung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine (1) Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) verlangen. Eine Ergänzung vorzunehmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss entsprochen werden, wenn es von 15 Prozent der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie eingeladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) Die Behandlung und Entscheidung von Dringlichkeitsanträgen erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

(3) Die Behandlung und Entscheidung nicht in der Tagesordnung aufgenommener Anträge oder abgelehnter Dringlichkeitsanträge ist unzulässig.

§ 22 Anträge zur Tagesordnung - Ergänzungen - Dringlichkeitsanträge

(1) Die Einladung zu der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung erfolgt durch briefliche Benachrichtigung eines jeden Mitglieds mit einer Frist von mindestens zwei Wochen an dessen zuletzt bekannte Anschrift.

(2) Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

§ 21 Einladung zur Mitgliederversammlung

Zusammensetzung und Bildung des Gesamtvorstandes

§ 26

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenswart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Pressewart
- h) dem Vergütungswart

(2) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter
(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei (3) Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied nicht durch andere Personen vertreten lassen.
(4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
(6) Der Vorstand muss vierteljährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des den Vorsitz führenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

(7) Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeht werden.

(8) Bleibt ein Vorstandsmitglied drei (3) aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ihn aus dem Vorstand mit sofortiger Wirkung ausschließen. Bei der Entscheidung hierüber ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Wahlperiode des

(10) Die Bestimmung gilt sinngemäß auch bei Ausscheiden aus einem anderen Grund.
(11) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

ANDERE GREMIE

§ 27

Ehrenrat

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes werden alle drei (3) Jahre mindestens drei (3) Mitglieder in den Ehrenrat gewählt. Den Vorsitzenden bestimmt der Ehrenrat selbst.
(2) Der Ehrenrat soll vom Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen gehört werden. Er ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereinslebens, wenn eine

gütliche Regelung nicht möglich ist, insbesondere in Fällen des § 11.

§ 28 Sportausschuss

(1) Der Sport- und Jugendwart können zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Arbeiten einen Ausschuss erhalten, dessen Vorsitz der Sportwart bzw. der Jugendwart innehat.

§ 29 Sonstige Ausschüsse

(1) Je nach Bedarf können vom Vorstand weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 30 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfung erfolgt durch 2 (zwei) vereinsangehörige Personen, die nicht Mitglieder des Ehrenrates oder des Gesamtvorstandes sein dürfen. Sie werden für die Zeit von drei (3) Verwaltungsjahren gewählt. Die Kassenprüfer haben die Kassentüftung und weiter zu prüfen, ob die Mittel vereinswirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Die Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteilichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Sie berichten dem Gesamtvorstand umfassend.
(3) Sie berichten der Jahreshauptversammlung, ob und wie geprüft wurde und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Prüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsumfang bezieht ein die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichtes (der Jahresrechnung), die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Schriftstücken (Belegen) sowie die Kassen- und Vermögensbestände.
(5) Die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31

Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.
(2) Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung, ganz gleich ob sie vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden, mit der Einladung den Mitgliedern bekannt zu geben.

- (1) Vorsitzende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 31. März 2006 beschlossen. Sie tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die alte Satzung in der Fassung vom 11. August 1978 ungültig.

Inkrafttreten **§ 33**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. In der Einladung, die mindestens vier (4) Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu versenden ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden. Die zum Zwecke der Auflösung des TCR einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des TCR ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

Auflösung des Vereins **§ 32**